

2. falls die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

Handelt es sich um Geheimmittel oder Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung unter allen Umständen, einerlei ob die unter 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen, verboten.

§ 3. *) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch § 25 Absatz 2 der Medizinalordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft und, wenn die Zuwiderhandlung eine vorsätzliche war, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht.

170. Apothekenbetriebsordnung vom 25. März 1897.

§ 42. Geheimmittel dürfen Apotheker nur abgeben, wenn sie für jeden Einzelfall von einem Arzte, der alsdann die Verantwortung trägt, verordnet sind. Gebrauchsfertig abgepackt bezogene Arzneien dürfen Apotheker im Handverkauf nur dann abgeben, wenn

1. ihnen deren Zusammensetzung bekannt ist oder sie sich von der Richtigkeit der beigegebenen Analyse bezüglich der wirksamen Bestandteile überzeugt haben,

2. letztere zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und

3. der Gesamtpreis des Mittels sich nicht höher stellt, als nach einer Berechnung auf Grund der Arzneitaxe.

Das Medizinalkollegium kann den Apothekern das Ankündigen oder das Anführen von Apotheken als Bezugsquelle für solche Mittel, welche zu Heilzwecken oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten dienen sollen, untersagen, wenn andere als medizinische oder pharmaceutische Fachblätter in Frage kommen.

Elsaß-Lothringen.

171. G. vom 21. Germinal XI (11. April 1803).

Art. 32. Die Apotheker dürfen keine Geheimmittel verkaufen.

Art. 36. Jede gedruckte Ankündigung oder Anzeige von Geheimmitteln, gleichviel unter welcher Benennung sie dargeboten werden, ist streng verboten.

172. G. vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805).

Wer den Bestimmungen des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI betreffend die Apothekenpolizei zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße von 25 bis 600 Fres. und im Rückfalle mit Haft von 3 bis 10 Tagen vom Zuchtpolizeigericht bestraft.

*) In der Fassung der Sen.V. vom 4. Juli 1902.

173. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln

erlassen in Unter-Elsaß am 14. Dezember 1903,

„ „ Ober-Elsaß „ 6. Januar 1904,

„ „ Lothringen „ 26. Januar 1904.

In den Anlagen A und B wird ein Verzeichnis von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln bekannt gegeben. Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Soweit die aufgeführten Mittel als Geheimmittel zu betrachten sind, finden die gegen Geheimmittel bestehenden Vorschriften Anwendung*).

Soweit es sich bei den aufgeführten Mitteln nicht um Geheimmittel handelt, wird für den Verkehr mit denselben auf Grund von Sekt. III Art. 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 verordnet, was folgt:

1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Bei den in der Anlage B aufgeführten Mitteln sowie bei denjenigen in der Anlage A aufgeführten Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel ist verboten.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

*) Geheimmittel sind nach der Rechtsprechung solche als Heilmittel bezeichnete Zubereitungen, die weder staatlicherseits als Apothekerware genehmigt sind noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung in verständlicher Weise erkennen lassen. (Amtliche Anmerkung.)